

Einführung der elektronischen Lohnsteuerkarte ab 2013

Uwe Komm
Diplom-Finanzwirt
Steuerberater

Vortrag bei der Deutsch-Polnischen
Industrie- und Handelskammer in Wroclaw
am 23. Januar 2013

1. Allgemeines

Die Einführung des elektronischen Lohnsteuerabzugsverfahrens (ELStAM) erfolgt im Kalenderjahr 2013. Als Starttermin für das ELStAM-Verfahren und damit für den erstmaligen Abruf der ELStAM durch den Arbeitgeber wurde der 1. Januar 2013 festgelegt. Die Anwendung erfolgt somit grundsätzlich für laufenden Arbeitslohn, der für einen nach dem 31. Dezember 2012 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird und für sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 2012 zufließen.

Der Arbeitgeber ist allerdings nicht verpflichtet, sofort ab dem 1. Januar 2013 am ELStAM-Verfahren teilzunehmen. Im Rahmen einer sogenannten "gestreckten Einführung" wird den Arbeitgebern ermöglicht, den Einstiegszeitpunkt in das ELStAM-Verfahren im Laufe des Jahres 2013 selbst zu bestimmen. Die ELStAM müssen allerdings zumindest vor einem im Jahr 2013 endenden Lohnzahlungszeitraum abgerufen und angewendet werden. Ein Abruf mit Wirkung ab 2014 wäre verspätet. Im Jahr 2013 werden daher das bisherige Papierverfahren und das neue elektronische Verfahren nebeneinander Anwendung finden. Daher wurde das Kalenderjahr 2013 zum sogenannten "Einführungszeitraum" bestimmt.

2. Papierverfahren im Einführungszeitraum 2013

Bis zum Einstieg in das ELStAM-Verfahren im Kalenderjahr 2013 stellen die folgenden Papierbescheinigungen die Grundlage für den Lohnsteuerabzug dar:

- die Lohnsteuerkarte 2010 oder
- eine vom Finanzamt ausgestellte Ersatzbescheinigung 2011, 2012 oder 2013 (z. B. bei erstmaliger Aufnahme eines Beschäftigungsverhältnisses)

3. ELStAM-Verfahren im Kalenderjahr 2013

a) Inhalt der ELStAM (= Lohnsteuerabzugsmerkmale)

Als Lohnsteuerabzugsmerkmale kommen in Betracht:

- Steuerklasse
- Kinderfreibeträge
- Kirchensteuerabzugsmerkmale sowie
- Freibeträge

b) Bildung der ELStAM

Die Bildung der ELStAM erfolgt grundsätzlich automatisiert durch das Bundeszentralamt für Steuern. Im Regelfall erfolgt die erstmalige Bildung der ELStAM aufgrund der Anmeldung des Arbeitnehmers durch seinen Arbeitgeber in der Datenbank der Finanzverwaltung mit dem Ziel, die ELStAM des Arbeitnehmers abzurufen.

Grundlage für die Bildung der Lohnsteuerabzugsmerkmale sind die von den Meldebehörden mitgeteilten melderechtlichen Daten, wobei die Finanzverwaltung grundsätzlich an diese Daten gebunden ist. Änderungen der melderechtlichen Daten sind dem Bundeszentralamt für Steuern von den Meldebehörden tagesaktuell mitzuteilen und in der ELStAM-Datenbank zu speichern. Dies ermöglicht der Finanzverwaltung, künftig z. B. die Steuerklassen bei Eheschließung automatisch zu bilden und zu ändern.

c) Anmeldung der Arbeitnehmer durch den **Arbeitgeber**

Für die Anforderung der ELStAM hat der Arbeitgeber folgende Daten des Arbeitnehmers mitzuteilen:

- Identifikationsnummer
- Tag der Geburt
- Tag des Beginns des Beschäftigungsverhältnisses
- Information, ob es sich um ein erstes oder weiteres Dienstverhältnis handelt

d) Die Pflichten des Arbeitnehmers im ELStAM-Verfahren

Für die Abrufung der ELStAM hat der Arbeitnehmer jedem Arbeitgeber bei Eintritt in das Dienstverhältnis folgendes mitzuteilen:

- die Identifikationsnummer sowie den Tag der Geburt
- ob es sich um das erste oder ein weiteres Dienstverhältnis handelt und

Freibeträge müssen vom Arbeitnehmer beim Finanzamt beantragt werden.

4. Durchführung des Lohnsteuerabzugs ohne ELStAM

Fehlen Lohnsteuerabzugsmerkmale, hat der Arbeitgeber die Lohnsteuererhebung grundsätzlich nach der ungünstigen Steuerklasse VI durchzuführen. Dies kommt insbesondere dann in Betracht, wenn der Arbeitnehmer seinem Arbeitgeber bei Beginn des Dienstverhältnisses die zum Abruf der ELStAM erforderliche steuerliche Identifikationsnummer und das Geburtsdatum schuldhaft nicht mitteilt. Aber auch bei einem unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Arbeitnehmer, dem (noch) keine Identifikationsnummer zugeteilt worden ist, können ELStAM weder automatisiert gebildet noch vom Arbeitgeber abgerufen werden. In diesen Fällen ersetzt eine dem Arbeitgeber vorzulegende Papierbescheinigung des Finanzamts mit den anzuwendenden Lohnsteuerabzugsmerkmalen die ELStAM. Der Arbeitnehmer hat eine solche Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug beim Wohnsitz-Finanzamt zu beantragen und dem Arbeitgeber vorzulegen. Das heißt, hier muss eine besondere Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug beantragt werden.

Hat der Arbeitnehmer die Ausstellung einer solchen Bescheinigung nicht beantragt und / oder legt er sie nicht innerhalb von sechs Wochen nach Beginn des Dienstverhältnisses vor, hat der Arbeitgeber die Lohnsteuer nach der Steuerklasse VI zu ermitteln.

Erhält der Arbeitnehmer seine Identifikationsnummer zugeteilt, hat er sie dem Arbeitgeber mitzuteilen. Mit dieser Angabe und dem bereits vorliegenden Geburtsdatum ist der Arbeitgeber berechtigt, die ELStAM des Arbeitnehmers abzurufen. Die vorliegende Papierbescheinigung hindert den Arbeitgeber nicht daran, im laufenden Kalenderjahr zum ELStAM-Verfahren zu wechseln, um so die ELStAM des Arbeitnehmers abrufen zu können. In diesem Fall muss der Arbeitgeber die Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug an das ausstellende Finanzamt nicht zurückgeben.

Für nicht meldepflichtige Personen, z.B. im Ausland lebende und auf Antrag nach § 1 Abs. 3 EStG als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig zu behandelnde Arbeitnehmer oder beschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer, wird die Identifikationsnummer nicht aufgrund eines Anstoßes durch die Meldebehörden vergeben. Ein automatisiertes Verfahren wird für diesen Personenkreis voraussichtlich erst ab dem Jahr 2014 zur Verfügung stehen.

Da diesen Personen bis dahin eine Identifikationsnummer nicht zugeteilt werden kann, wird – wie bisher – das Betriebsstätten-Finanzamt des Arbeitgebers auf Antrag eine Papierbescheinigung als Grundlage für die Lohnsteuererhebung ausstellen.

Der Antrag ist grundsätzlich vom Arbeitnehmer zu stellen.
Die Bescheinigung der Steuerklasse I kann auch der Arbeitgeber beantragen.

Damit die Finanzverwaltung in diesen Fällen die vom Arbeitgeber übermittelten Lohnsteuerbescheinigungen maschinell zuordnen kann, ist als lohnsteuerliches Abzugsmerkmal die bisherige Ermittlung der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung eTIN (elektronische Transfer-Identifikations-Nummer) zu verwenden.

BM Partner Revision GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

BM Partner GmbH Steuerberatungsgesellschaft

Kanzlerstraße 8
40472 Düsseldorf
mail@bmpartner.de

Tel.: +49 / 211 / 96 05 03
Fax: +49 / 211 / 96 05 170
www.bmpartner.de

HAFTUNGSFREISTELLUNG

Die Informationen in diesen Arbeitsunterlagen sind allgemeiner Art und stellen keine betriebswirtschaftliche, steuerliche oder rechtliche Beratung dar. Sie können und sollen insbesondere nicht die qualifizierte individuelle Beratung ersetzen. Für weitergehende Informationen bitten wir Sie, sich individuell beraten zu lassen.

Die Sammlung und Zusammenstellung der Informationen erfolgte mit der gebotenen Sorgfalt. Gleichwohl können wir keinerlei Haftung – aus welchem Rechtsgrund auch immer – für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit übernehmen.

Die Inhalte dieser Arbeitsunterlagen unterliegen dem deutschen Urheberrecht. Die Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung und jede Art der Verwendung außerhalb der Grenzen des Urheberrechts bedürfen der schriftlichen Zustimmung von BM Partner GmbH. Downloads und Kopien dieser Seite sind nur für den persönlichen, nicht kommerziellen Gebrauch gestattet.